

S a t z u n g

über die

Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Dreisnitz"
Flst. Nr. 3860 - 3860/1

I. Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hemsbach in seiner Sitzung vom 18.7.1969 die für das Gewann Dreispitz aufgestellte Bebauungsplanänderung, Flst. Nr. 3860 - 3860/1, als Satzung.

II. Bestandteil dieses Bebauungsplans sind:

- a) Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1 : 500
- b) die nachstehend schriftlichen Festsetzungen.

III. Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 BBauG nach öffentlicher Auslegung und deren ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1

Der unterm 27. Juni 1966 durch das Landratsamt Mannheim genehmigte Bebauungsplan für das Gewann "Dreisnitz" wird in der Weise geändert, daß anstelle der Grünanlage in der Straße "Am Dreispitz" Bauvorhaben errichtet werden.

§ 2

Entlang der B 3 sind die Grundstücke vor Baubeginn mit einem festen Zaun ohne Tür und Tor zu versehen. Zugänge und Zufahrten zur B 3 über die angrenzenden Grundstücke sind nicht gestattet.

Hemsbach, den 18. Juli 1969

Der Bürgermeister:



Genehmigung durch Beschluß des Landratsamts
Mannheim, Abteilung IV A 3 vom 31.7.1969.

Dr. Gaa
L a n d r a t